



**Vorlage Nr.: 044/2024
öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Ortsrat Flecken Lutter am Barenberge								
Verwaltungsausschuss	06.06.2024							
Rat der Stadt Langelsheim	13.06.2024							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Ernennung eines Ortsbrandmeisters und eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Nauen

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptfeuerwehrmann Jeldrik Quint wird für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2030 - unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter - zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Nauen ernannt.

2. Der Oberbrandmeister Stefan Bergmann wird für die Zeit vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2030 – unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter - zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Nauen ernannt.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Die Amtszeit des bisherigen Ortsbrandmeisters, Herrn Björn Düerkop, endete kraft Gesetzes wegen Ablauf der Wahlzeit zum 31.03.2024. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Nauen am 23.03.2024 wurde der Hauptfeuerwehrmann Jeldrik Quint zum Ortsbrandmeister gewählt und dem Rat zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Jeldrik Quint erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Funktion des Ortsbrandmeisters.

Zu 2.:

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Ortsbrandmeisters, Herrn Stefan Bergmann, endet kraft Gesetzes wegen Ablauf der Wahlzeit am 30.09.2024. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Nauen am 23.03.2024 wurde der Oberbrandmeister Stefan Bergmann zum stellvertretenden Ortsbrandmeister wiedergewählt und dem Rat zur Ernennung vorgeschlagen. Herr Stefan Bergmann erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Ortsbrandmeisters.

Zu1. und 2.:

Gemäß § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Ortsbrandmeister und stellvertretenden Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die nach § 20 Abs. 4 des NBrandSchG geforderte Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.